

## Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/1842, 15/2351

### Gesetz zur Errichtung der „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“

#### Art. 1

##### Name, Rechtsstellung und Sitz

<sup>1</sup>Unter dem Namen „Stiftung Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bamberg errichtet.

<sup>2</sup>Die Stiftung entsteht mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

#### Art. 2

##### Stiftungszweck

(1) <sup>1</sup>Zweck der Stiftung ist die Förderung der Musikkultur durch Konzerte und Veranstaltungen des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Trägerschaft des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“.

(2) <sup>1</sup>Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. <sup>2</sup>Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### Art. 3

##### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1. einem Barvermögen in Höhe von 50.000 € und
2. dem beweglichem Vermögen (Orchesterinstrumente) der Bamberger Symphoniker e.V., das der Stiftung von dem Verein mit Übertragungsvertrag gem. Art. 12 Abs. 2 unentgeltlich übereignet wird.

(2) <sup>1</sup>Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Stiftung von

1. dem Freistaat Bayern
2. dem Bezirk Oberfranken
3. der Stadt Bamberg und
4. dem Landkreis Bamberg

nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne Zuschüsse.

<sup>2</sup>Diese dienen dazu, die mit dem Betrieb des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ verbundenen, durch Betriebserträge, Erträge des Stiftungsvermögens oder sonstige Zuwendungen nicht gedeckten Sach- und Personalaufwendungen abzudecken. <sup>3</sup>Die Höhe der Zuschüsse sowie weitere Einzelheiten werden durch Vertrag zwischen den Zuwendungsgebern geregelt.

(3) <sup>1</sup>Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. <sup>2</sup>Zuwendungen ohne Zweckbestimmung auf Grund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

#### Art. 4

##### Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus der Nutzung und den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus den Zuschüssen nach Art. 3 Abs. 2,
3. aus sonstigen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; Art. 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies die Stiftungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen genehmigt.

(3) <sup>1</sup>Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

<sup>2</sup>Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

#### Art. 5

##### Stiftungorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand und
2. der Stiftungsrat.

(2) <sup>1</sup>Zur Beratung der Organe kann auf Beschluss des Stiftungsrats ein Beirat der Stiftung gebildet werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt die Stiftungssatzung.

### **Art. 6 Stiftungsvorstand**

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Intendanten des Orchesters „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“. <sup>2</sup>Er wird vom Stiftungsrat bestellt und abberufen.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand führt nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Bayerischen Stiftungsgesetzes sowie der Satzung und entsprechend den Richtlinien und den Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. <sup>2</sup>Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel unter Beachtung der für die Haushaltsführung des Freistaates Bayern geltenden Grundsätze verpflichtet. <sup>3</sup>Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(3) <sup>1</sup>Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. <sup>3</sup>Die Vertretung des Stiftungsvorstands im Fall seiner Verhinderung regelt die Stiftungssatzung. <sup>4</sup>Die Stiftungssatzung kann vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrats wirksam werden.

### **Art. 7 Stiftungsrat**

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat besteht aus:

1. dem für die „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ zuständigen Staatsminister des Freistaates Bayern,
2. einem Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
3. dem Oberbürgermeister der Stadt Bamberg,
4. dem Bezirkstagspräsidenten des Bezirks Oberfranken,
5. dem Landrat des Landkreises Bamberg und
6. dem Regierungspräsidenten von Oberfranken.

<sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Mitglieder des Stiftungsrats können sich durch eine vom jeweiligen Mitglied benannte Person allgemein oder im Einzelfall vertreten lassen.

(2) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder aufnehmen, maximal dürfen dem Stiftungsrat zehn Mitglieder angehören. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder können vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Vorsitzender des Stiftungsrats ist der jeweils zuständige Staatsminister oder seine Vertretung (Abs. 1 Satz 2). <sup>2</sup>Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden oder seine Vertretung in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

(4) <sup>1</sup>Die Stimmenzahl im Stiftungsrat verteilt sich wie folgt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der für die „Bamberger Symphoniker – Bayerische Staatsphilharmonie“ zuständige Staatsminister | 10 Stimmen, |
| 2. der Oberbürgermeister der Stadt Bamberg   | 5 Stimmen,  |
| 3. der Bezirkstagspräsident  | 3 Stimmen,  |
| 4. der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen   | 2 Stimmen.  |

<sup>2</sup>Alle weiteren Mitglieder des Stiftungsrats verfügen über je eine Stimme. <sup>3</sup>Weiteres regelt die Stiftungssatzung.

(5) Dem Stiftungsrat darf der Stiftungsvorstand nicht als Mitglied angehören.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) <sup>1</sup>Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung. <sup>2</sup>Er berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. <sup>3</sup>Näheres regelt die Stiftungssatzung.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand.

(3) Den Geschäftsgang des Stiftungsrats regelt die Stiftungssatzung.

### **Art. 9 Stiftungssatzung**

(1) <sup>1</sup>Nähere Bestimmungen über die Verwaltung der Stiftung und die Tätigkeit ihrer Organe sowie zum Vollzug dieses Gesetzes werden in einer Stiftungssatzung geregelt. <sup>2</sup>Die Satzung wird durch den Stiftungsrat erlassen.

(2) <sup>1</sup>Erlass und Änderung der Stiftungssatzung bedürfen einer Zwei-Drittel Mehrheit des Stiftungsrats. <sup>2</sup>Satzungsänderungen sind nur zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. <sup>3</sup>Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. <sup>4</sup>Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

### **Art. 10 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall**

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Art. 11**  
**Stiftungsaufsicht und Geltung  
des Bayerischen Stiftungsgesetzes**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

**Art. 12**  
**Übergangsvorschriften**

- (1) Bis zur Bestellung des Stiftungsvorstands durch den Stiftungsrat werden die Aufgaben des Stiftungsvorstands durch den Intendanten der Bamberger Symphoniker e. V. wahrgenommen.
- (2) <sup>1</sup>Der Stiftung werden mit ihrer Errichtung durch Einzelakt das Vereinsvermögen der Bamberger Symphoniker e.V. sowie die von den Bamberger Symphonikern e. V. im Zusammenhang mit dem Orchesterbetrieb erworbenen bzw.

übernommenen Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten übertragen. <sup>2</sup>Näheres regelt ein zwischen der Stiftung und den Bamberger Symphoniker e. V. abzuschließender Übertragungsvertrag.

**Art. 13**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident  
I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**  
II. Vizepräsident